

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/1409 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (Bundeswehrsondervermögensgesetz – BwSVermG)

A. Problem

Die im Weißbuch 2016 der Bundesregierung definierten sicherheitspolitischen Ziele, Interessen und Prioritäten Deutschlands werden durch die aktuellen Herausforderungen bestätigt. Die Übernahme von mehr Verantwortung im internationalen Rahmen, die Deutschlands wirtschaftliches und politisches Gewicht angemessen widerspiegelt sowie die Ausrichtung auf die Landes- und Bündnisverteidigung sind leitende Prinzipien angesichts der aktuellen Herausforderungen. Hierfür benötigt die Bundeswehr ein breites und modernes sowie innovationsorientiertes Fähigkeitsspektrum. Dies erfordert – ressortübergreifend – insbesondere die Finanzierung hochkomplexer und/oder multinational zu realisierender Großvorhaben mit großen Finanzvolumina. Die Ausgaben des Sondervermögens müssen auf das NATO-Ziel für die Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten anzurechnen sein.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird ein Sondervermögen des Bundes zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit errichtet. Das Sondervermögen dient zur gesicherten Finanzierung der im Wirtschaftsplan enthaltenen Vorhaben. Das Sondervermögen wird gemäß Artikel 87a Absatz 1a des Grundgesetzes mit einer eigenen Kreditermächtigung ausgestattet.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Das Sondervermögen ist erforderlich, um insbesondere Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen und zukünftig zu vermeiden sowie Bündnisverpflichtungen zu erfüllen. Eine Veranschlagung der Ausgaben im Bundeshaushalt ist wegen der klaren Abgrenzung der Vorhaben und des mehrjährigen Umsetzungszeitraums nicht sinnvoll. Durch das Sondervermögen werden eine zweckgebundene, klar abgegrenzte und transparente Verwendung der Einnahmen und Ausgaben sowie eine überjährige Verfügbarkeit der Mittel ermöglicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt entsteht für die Dauer des Bestehens des Sondervermögens kein Aufwand. Das Sondervermögen verfügt über eine Kreditemächtigung von bis zu 100 Milliarden Euro. Nach Auflösung des Sondervermögens in die Bundesschuld integrierte Schulden führen ab diesem Zeitpunkt zu zusätzlichen Zinsausgaben im Bundeshaushalt.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Bildung des Sondervermögens wird der Verwaltungsaufwand beim Bund nur geringfügig erhöht. Die Bewirtschaftung erfolgt innerhalb der für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts bereits bestehenden Organisationsstrukturen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1409 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Bundeswehr
und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“
und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung“.

2. Nach der Eingangsformel wird folgender Artikel 1 eingefügt:

, Artikel 1

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Bundeswehr und zur
Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“
(Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz –
BwFinSVermG).‘

3. Die §§ 1 und 2 werden durch die folgenden §§ 1 bis 2 ersetzt:

, § 1

Errichtung eines Sondervermögens und Finanzierung der Bundeswehr

(1) Es wird ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung
„Sondervermögen Bundeswehr“ errichtet.

(2) Mit Hilfe des Sondervermögens werden im mehrjährigen Durchschnitt von maximal fünf Jahren 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts auf Basis der aktuellen Regierungsprognose für Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien bereitgestellt.

(3) Nach Verausgabung des Sondervermögens werden aus dem Bundeshaushalt weiterhin die finanziellen Mittel bereitgestellt, um das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr und den deutschen Beitrag zu den dann jeweils geltenden NATO-Fähigkeitszielen zu gewährleisten.

§ 1a

Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Bündnis- und
Verteidigungsfähigkeit

(1) Unabhängig vom Sondervermögen werden zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit Maßnahmen zur Cybersicherheit, zum Zivilschutz sowie zur Ertüchtigung und Stabilisierung von Partnern über den Bundeshaushalt finanziert.

(2) Die Bundesregierung legt eine Strategie zur Stärkung der Sicherheit im Cyber- und Informationsraum vor.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen hat den Zweck, die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit zu stärken und dazu ab dem Jahr 2022 die Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen, um damit auch den deutschen Beitrag zu den geltenden NATO-Fähigkeitszielen gewährleisten zu können. Die Mittel des Sondervermögens sollen der Finanzierung bedeutsamer Ausrüstungsvorhaben der Bundeswehr, insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen, dienen.'

4. § 5 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Verträge über Beschaffungsmaßnahmen und Entwicklungsvorhaben sowie Betreiberverträge, die ein Finanzvolumen von 25 Millionen Euro überschreiten, sind dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Billigung vorzulegen. Bis zur Billigung des Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages sind Verträge zu der entsprechenden Maßnahme schwebend unwirksam.

(4) Der Deutsche Bundestag wählt für die Dauer einer Wahlperiode ein Gremium, das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages besteht. Der Deutsche Bundestag bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint. Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zur Bundesministerin oder zum Bundesminister oder zur Parlamentarischen Staatssekretärin oder zum Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Gremium. Für ein ausscheidendes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.

(5) Das Gremium wird vom Bundesministerium der Verteidigung über alle Fragen des „Sondervermögens Bundeswehr“ unterrichtet. Das Gremium beschließt über die Hinzuziehung weiterer Teilnehmer.

(6) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen.“

5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Sondervermögen, spätestens ab dem 1. Januar 2031, sind die vom Sondervermögen aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.“

6. § 9 wird gestrichen.

7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Wirtschaftsplan 2022 des Sondervermögens Bundeswehr

Vorbemerkung**Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels**

Veranschlagt sind die Einnahmen und Ausgaben des Bundes aus den Maßnahmen des Gesetzes zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“. Mit den Maßnahmen des Wirtschaftsplans sollen bedeutsame Ausrüstungsvorhaben, insbesondere komplexe überjährige militärische Beschaffungen gesichert finanziert werden.

Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Mit dem „Sondervermögen Bundeswehr“ soll sichergestellt werden, dass die Streitkräfte mit notwendigem Material ausgestattet werden, um ihren Verteidigungsauftrag erfüllen zu können.

Überblick zur Anlage „Sondervermögen Bundeswehr“	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Veränderung gegenüber 2021 1 000 €	Ausgabereste 2021 1 000 €	
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	90 000	-	-		-
Gesamteinnahmen.....	90 000	-	-		-
Ausgaben					
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	90 000				
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		-
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-			-
Gesamtausgaben.....	90 000				
davon nicht flexibilisiert.....	90 000				
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2022 für künftige Jahre	81 910 000				

Erläuterung:

Die *kursiv* gekennzeichneten Vorhaben sind derzeit im Einzelplan 14 abgebildet. Sie werden teilweise erweitert und ab dem Haushaltsjahr 2023 in das Sondervermögen überführt. Vor diesem Hintergrund sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von nur 81,91 Mrd. Euro vorzusehen.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 Reste 2021 1 000 €	
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	--

Übrige Einnahmen

119 99	vermischte Einnahmen	-	
325 01	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	90 000	
-830			

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
§ 45 Abs. 3 BHO ist nicht anzuwenden.
2. Alle Ausgabetitel sind zu Titel 575 01 einseitig deckungsfähig.
3. Für Beschaffungsvorhaben, die nicht bei den jeweiligen Titeln vorgesehen sind, dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nur mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in Anspruch genommen werden.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 Reste 2021 1 000 €	
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	--

Wehrtechnische Forschung und Technologie

551 01 Forschung, Entwicklung und Künstliche Intelligenz 5 000
-036

Verpflichtungsermächtigung
fällig in künftigen Haushaltsjahren..... 422 000 T€

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Vorhaben:

- a) Land- und seegebundene robuste Navigation unter NAVWAR Bedingungen (LaSeRoNN)
- b) Mobile robuste Navigation unter NAVWAR Bedingungen (MobiRoNN)
- c) Überwachung und Sicherung großer Räume mittels KI

Militärische Beschaffungen

554 03 Beschaffung von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung 45 000
-032

Verpflichtungsermächtigung
fällig in künftigen Haushaltsjahren.....1 932 000 T€

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Vorhaben:

- a) Sprechsätze mit Gehörschutz im Zusammenhang mit dem Gefechtshelm
- b) Kampfschuhsystem Streitkräfte (KSS SK)
- c) *Nachtsichtgeräte*
- d) Infanterist der Zukunft (IDZ ES) VJTF-Standard

Das kursiv gekennzeichnete Vorhaben ist derzeit im Einzelplan 14 abgebildet. Es wird ab dem Haushaltsjahr 2023 in das Sondervermögen überführt.

554 05 Beschaffung Dimension Führungsfähigkeit/Digitalisierung 10 000
-032

Verpflichtungsermächtigung
fällig in künftigen Haushaltsjahren.....20 742 000 T€

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Vorhaben:

- a) Digitalisierung landbasierter Operationen (DLBO)-Basic
- b) DLBO (Battle Management System, Gefechtsstände, Funkgeräte)
- c) Taktisches Wide Area Network (TAWAN), erster Anteil
- d) Rechenzentrumsverbund
- e) Satellitenkommunikation (SATCOMBw) Stufe 2 und 3
- f) German Mission Network 1 (Vernetzung der Bw verlegefähig)
- g) German Mission Network 2 (Erhalt der Führungsfähigkeit Marine)
- h) Funkgeräte PRC-117G

554 07 Beschaffung Dimension Land 10 000
-032

Verpflichtungsermächtigung
fällig in künftigen Haushaltsjahren.....16 600 000 T€

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Vorhaben:

- a) Optionsauflösung konsolidierte Nachrüstung aller restlichen PUMA 1. Los
- b) Nachfolge Schützenpanzer MARDER
- c) Schwerer Waffenträger Infanterie

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 Reste 2021 1 000 €	
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	--

- d) Nachfolge Übersneefahrzeuge BV 206
- e) Nachfolge Luftverlegbare Fahrzeuge / Luftlandeplattformen (DEU/NLD)
- f) Nachfolge TPz Fuchs
- g) Main Ground Combat System
- h) Sanitätsausstattung (Role 2b geschützt hoch mobil, Luftlanderettungszentrum leicht, Luftlanderettungszentrum Spezialeinsatz)

554 12 Beschaffung Dimension See 10 000
-032

Verpflichtungsermächtigung
fällig in künftigen Haushaltsjahren.....8806 000 T€

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Vorhaben:

- a) *Korvette 130*
- b) *Fregatte 126*
- c) Future Naval Strike Missile (FNSM)
- d) U-Boot Flugabwehrflugkörper (IDAS)
- e) Unterwasserortung (SONIX)
- f) Mehrzweckkampfbote
- g) *Nachfolge Festrumpfschlauchboot (RHIB) 1010*
- h) *U 212 CD*

Die *kursiv* gekennzeichneten Vorhaben sind derzeit im Einzelplan 14 abgebildet. Sie werden teilweise erweitert und ab dem Haushaltsjahr 2023 in das Sondervermögen überführt.

554 13 Beschaffung Dimension Luft 10 000
-036

Verpflichtungsermächtigung
fällig in künftigen Haushaltsjahren.....33 408 000 T€

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Vorhaben:

- a) Entwicklung und Kauf EUROFIGHTER ECR
- b) Nachfolge TORNADO, Anteil Beschaffung F-35 inkl. Bewaffnung
- c) Beschaffung schwerer Transporthubschrauber
- d) Leichter Unterstützungshubschrauber (LUH)
- e) Bodengebundene Luftverteidigung (Nah- und Nächstbereich, Fähigkeitserhalt Patriot, Mittlere und große Reichweite)
- f) Weltraumbasiertes Frühwarnsystem (TWISTER) EVF
- g) Beschaffung weiterer Seefernaufklärer
- h) *Future Combat Air System (FCAS)*
- i) Bewaffnung HERON TP
- j) Luftlageführungssysteme, diverse Radare
- k) System Weltraumüberwachung und Lagezentrum mit Ausbaustufe 2

Das *kursiv* gekennzeichnete Vorhaben ist derzeit im Einzelplan 14 abgebildet. Es wird ab dem Haushaltsjahr 2023 in das Sondervermögen überführt.

575 01 Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt - „

8. Die folgenden Artikel 2 und 3 werden angefügt:

, Artikel 2

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Dem § 54 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verträge über Beschaffungsmaßnahmen und Entwicklungsvorhaben sowie Betreiberverträge, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geschlossen werden sollen und die ein Finanzvolumen von 25 Millionen Euro überschreiten, sind dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Billigung vorzulegen. Bis zur Billigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sind Verträge zu der entsprechenden Maßnahme schwebend unwirksam.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun
Vorsitzender

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Ingo Gädechens
Berichterstatter

Dr. Sebastian Schäfer
Berichterstatter

Karsten Klein
Berichterstatter

Dr. Michael Ependiller
Berichterstatter

Victor Perli
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Andreas Schwarz, Ingo Gädechens, Dr. Sebastian Schäfer, Karsten Klein, Dr. Michael Ependiller und Victor Perli

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1409** in seiner 30. Sitzung am 27. April 2022 dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Rechtsausschuss, dem Verteidigungsausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Gesetz regelt die Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit und zur Ertüchtigung der Bundeswehr. Das Gesetz soll für diese Vorhaben eine hinreichende Planungs- und Finanzierungssicherheit gewährleisten.

III. Öffentliche Anhörung

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 9. Mai 2022 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1410 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Julia Berghofer, European Leadership Network
2. Prof. Dr. iur. Ulrich Hufeld, Helmut-Schmidt-Universität (UniBw) Hamburg
3. Generalleutnant Markus Laubenthal, Bundesministerium der Verteidigung
4. Annette Lehnigk-Emden, Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
5. Prof. Dr. Dirk Meyer, Helmut-Schmidt-Universität (UniBw) Hamburg
6. Dr. Christian Mölling, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik
7. Dr. Ingar Solty, Rosa-Luxemburg-Stiftung
8. Prof. Dr. Alexander Thiele, BSP Business and Law School – Hochschule für Management und Recht, Berlin
9. Prof. Dr. Christian Waldhoff, Humboldt-Universität zu Berlin
10. Prof. Dr. Joachim Wieland, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
11. Rüdiger Wolf, Staatssekretär a. D.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf am 1. Juni 2022 per Umlaufverfahren beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 1. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 1. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 1. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 27. April 2022 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Er hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1409 nach Durchführung der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2022 in seiner 18. Sitzung am 1. Juni 2022 erstmalig und abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, das Bundesgesetz „Bundeswehrsondervermögensgesetz“ regle die konkrete Ausgestaltung der Grundgesetzänderung in Artikel 87a. Das Bundesfinanzministerium werde damit ermächtigt, für das Sondervermögen bis zu 100 Milliarden Euro Kredite aufzunehmen, damit die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands im Rahmen der NATO-Fähigkeitsziele gestärkt werde.

Neben dem Sondervermögen würden zudem Maßnahmen zur Cybersicherheit, zum Zivilschutz sowie zur Ertüchtigung und Stabilisierung von Partnern über den Bundeshaushalt finanziert. Die Bundesregierung werde zudem beauftragt, eine Strategie zur Stärkung der Sicherheit im Cyber- und Informationsraum vorzulegen.

Sämtliche Beschaffungsmaßnahmen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Betreiberverträge des Bundesverteidigungsministeriums, die ein Finanzvolumen von 25 Millionen Euro übersteigen, seien dem Haushaltsausschuss zur Billigung vorzulegen. Vorher seien diese schwebend unwirksam.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens seien in einen jährlichen Wirtschaftsplan einzustellen, der durch die Bundesregierung aufzustellen sei und von den parlamentarischen Gremien bewilligt werde. Dies gelte auch für das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes. Ab dem Wirtschaftsjahr 2023 werde der Wirtschaftsplan zusammen mit dem Haushaltsgesetz verabschiedet.

Die Tilgung des Sondervermögens beginne spätestens ab dem 1. Januar 2031. Die Modalitäten der Rückführung der aufgenommenen Kredite seien spätestens im Jahr nach der vollständigen Inanspruchnahme gesetzlich zu regeln.

Die **Fraktion der CDU/CSU** zeigte sich zufrieden, dass das geplante Sondervermögen in Höhe von 100 Milliarden Euro ausschließlich auf die nachhaltige Stärkung der Bundeswehr gerichtet sei und einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung der Ausstattung und Ausrüstung der Bundeswehr leiste. Die konkrete Verwendung der Mittel könne dem für das Jahr 2022 beigefügten Wirtschaftsplan entnommen werden, der ab dem Haushalt 2023 Gegenstand der jährlichen Haushaltsberatungen sein werde. Die vorgesehene Einrichtung eines Unterausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages gewährleiste eine kontinuierliche Überwachung der Mittelverwendung aus dem Sondervermögen und sichere die parlamentarischen Beteiligungsrechte, was die CDU/CSU-Fraktion sehr begrüße. Zudem werde mit den eingebrachten Änderungen klargestellt, dass auch nach

der Inanspruchnahme des Sondervermögens die weiter erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, um das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr und den deutschen Beitrag zu den dann jeweils geltenden NATO-Fähigkeitszielen zu gewährleisten. Gleichzeitig werde damit festgeschrieben, dass auch nach dem Auslaufen des Sondervermögens das 2-Prozent-Ziel der NATO dauerhaft über den Kernhaushalt abgesichert werden müsse. Insoweit sehe sich die CDU/CSU-Fraktion in ihrer Forderung gestärkt. Zu begrüßen seien auch die nunmehr enthaltenen Modalitäten der Kreditrückführung, so dass Klarheit bestehe, dass spätestens ab dem 1. Januar 2031 die Tilgung erfolge.

Laut **Fraktion der AfD** sei die Unterfinanzierung der Bundeswehr ein seit Jahren bekanntes Problem. Ihre Einsatzfähigkeit sei auch aufgrund kapazitätsraubender Auslandseinsätze nur noch bedingt gewährleistet. Die Fähigkeit zur Landesverteidigung habe in jener Zeit, in der „die Freiheit der Deutschen auch am Hindukusch verteidigt wurde“, ganz besonders gelitten. Diese Schieflage wieder insbesondere mit Blick auf die Landesverteidigung ins Lot zu bringen, sei eine dringliche, aber dennoch langfristige Aufgabe der Bundesregierung, die seit 30 Jahren von allen Bundesregierungen vernachlässigt worden sei. Der Haushaltsgesetzgeber sei gehalten, nun endlich die nötigen Voraussetzungen für eine auskömmliche Finanzierung der Bundeswehr zu schaffen.

Die Beschaffung von Großgerät dauere bei valider Vorbereitung regelmäßig mehrere Jahre. Auch wenn der Ukraine-Krieg für die geplante Einrichtung des in Frage stehenden Sondervermögens anlassgebend gewesen sei, müsse klar sein, dass nunmehr neu angestoßene Investitionen keinerlei Einfluss auf das Kriegsgeschehen in der Ukraine haben würden.

Die Errichtung des Sondervermögens Bundeswehr in Verbindung mit der Grundgesetzänderung des Artikels 87a und der eigenen Kreditemächtigung diene hauptsächlich der Umgehung der Schuldenbremse. Es gäbe mindestens drei Alternativen zu dem von der Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Sondervermögen mit Grundgesetz-Absicherung, wodurch eine Grundgesetzänderung und damit die Schaffung eines Präzedenzfalls gegen zahlreiche Grundsätze des Haushaltsrechts vermieden werden könnte:

- Die jährliche Etatisierung der Ausgaben im Bundeshaushalt finanziert durch Einsparungen an anderer Stelle.
- Die Errichtung eines Sondervermögens ohne eigene Kreditemächtigung, das durch Zuführungen aus dem Bundeshaushalt finanziert wird.
- Die Errichtung eines Sondervermögens ohne eigene Kreditemächtigung, das durch Erhebung einer befristeten Sondersteuer finanziert wird.

Jede dieser Optionen komme ohne Änderung des Grundgesetzes aus und erreiche materiell das Ziel, der Bundeswehr über den Zeitraum von etwa fünf Jahren die beabsichtigten 100 Milliarden Euro zuzuführen.

Die **Fraktion DIE LINKE** lehnte das Sondervermögen Bundeswehr als Beteiligung Deutschlands an der weltweiten Aufrüstungsspirale ab. Weitere 100 Milliarden Euro für militärische Beschaffung machten weder Deutschland noch die Welt sicherer – nur die Rüstungsindustrie reicher. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE werde der Ukraine-Krieg nur als Vorwand benutzt, um die öffentliche Meinung, die diesen Aufrüstungsvorhaben eher ablehnend gegenübersteht, zu beeinflussen und auch, um Teilen der „Ampel“-Wählerschaft bislang eher schwer vermittelbare militärische Beschaffungsprojekte als nun dringend geboten erscheinen zu lassen. Viele der in Rede stehenden Aufrüstungs-Projekte seien schon vor dem Ukraine-Krieg zwischen den Koalitionspartnern SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ausverhandelt gewesen. Die Vorhaben bewaffnete Drohnen und neue Atombomber („Tornado-Nachfolge“) stünden bereits im Koalitionsvertrag. Schon im Oktober 2021 solle im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eine umfangreiche interne Beschaffungsliste vorgelegen haben, die Mittel für Rüstungsvorhaben im Umfang von 102 Milliarden Euro fordere.

Die Mär von der „blank dastehenden“ Bundeswehr werde derzeit mit großem propagandistischem Aufwand verbreitet. Der Etat des BMVg sei nach dem des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) seit Jahren der größte. Für das Haushaltsjahr 2022 seien schon im 1. Entwurf (im August 2021) etwa 50 Milliarden Euro vorgesehen gewesen. Nach NATO-Kriterien hätten die geplanten Ausgaben bei 55 Milliarden Euro gelegen. Allein in einer Sitzung des Haushaltsausschusses am 23. Juni 2021 seien militärische Beschaffungsvorhaben und Vertragsleistungen in Höhe von circa 20 Milliarden Euro – gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE – beschlossen worden. Seit 2014 sei der Verteidigungshaushalt Jahr für Jahr angestiegen – im Entwurf des Bundeshaushaltes 2022 um zuletzt 55 Prozent mehr als 2014 (von 32,4 Milliarden Euro in 2014 auf 50,3 Milliarden Euro in 2022). Die Verschwendung von Haushaltsmitteln könne man exemplarisch ganz aktuell an den zwei Marine-

tankern ablesen. Welche Rolle insbesondere die Führungsebene des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) dabei einnehme, gelte es erst noch zu beleuchten. Auch der Bundesrechnungshof sehe Verstöße bei der Korruptionsprävention. Verträge würden viel zu häufig zugunsten der Rüstungsindustrie ausgehandelt – mit verkürzten Gewährleistungsfristen sowie geringsten Haftungssummen bzw. Konditionalstrafen.

Für die Fraktion DIE LINKE. sei es bemerkenswert, wie die Bundesregierung trotz ihres Austeritätsdogmatismus – in welchem sie sich durch selbst verordnete Fiskalregeln finanzielle Fesseln anlege (Schuldenbremse), die sie durch eine grundgesetzliche Änderung genauso schnell ablegen könnte – hier (Drucksache 20/1410 bzw. 20/1409) durch eine grundgesetzliche Änderung Ausnahmen von dieser Regel beschließen lassen wolle und plötzlich dreistellige Milliardensummen zur Verfügung stellen könne, wenn unvorhergesehene äußere Ereignisse sie scheinbar neue dringliche Ziele definieren ließen, die sie schnell und umfassend erreichen wolle. Die Fraktion DIE LINKE. habe andere politische Ziele als die Aufrüstung Deutschlands und die Erfüllung des sogenannten 2-Prozent-Ziels der NATO. Diese Mittel wären dringend nötig zur Bewältigung der Klimakrise, der Investitionskrise der öffentlichen Infrastruktur, der Investitionskrise im Gesundheitswesen, im Bildungswesen usw. Die Fraktion DIE LINKE. habe viele Vorschläge, wofür die 100 Milliarden Euro besser verwendet werden könnten.

Die Fraktion DIE LINKE. richtete sich auch gegen das im Gesetzentwurf zur Begründung angeführte Scheinargument der Generationengerechtigkeit. Keine Schulden der kommenden Generation zu hinterlassen, solle Generationengerechtigkeit verkörpern. Wie weit her sei es aber mit der Generationengerechtigkeit, wenn die Bundesregierung den kommenden Generationen eine marode Infrastruktur hinterlasse – von Schulen bis Brücken? Wie weit her sei es mit der Generationengerechtigkeit, wenn die Bundesregierung – statt alle Anstrengung darauf zu richten, dem Klimawandel zu begegnen, wofür diese 100 Milliarden Euro dringend erforderlich wären – den kommenden Generationen von 100 Milliarden Euro Atombomber und bewaffnete Drohnen kaufe? Was sei das für ein Verständnis von Generationengerechtigkeit? Neben dem „Schuldenbremsen-Neoliberalismus“ solle für die kommenden Generationen nun auch noch der Militarismus grundgesetzlich verankert werden.

Die Fraktion DIE LINKE. hinterfragte ferner das Bruttoinlandsprodukt (BIP) als Bezugsgröße für Rüstungsausgaben – überhaupt als Maßstab der Wirtschaftsleistung (1), in seiner (auch sprachlichen) Verblendungsrolle (2) – also anstatt von „Rüstungsquote“ zu sprechen oder die Rüstungsausgaben prozentual am Bundeshaushalt zu messen bzw. ins Verhältnis zu anderen Ausgaben des Bundes zu setzen – oder herauszustellen (3), dass für die Berechnung der Rüstungsquote ein anderes BIP (des geplanten Haushaltsjahres – also im 1. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 aus dem Jahr 2021 das geschätzte BIP 2022) in Anschlag gebracht werde als bei der Berechnung der Schuldenbremse (BIP des der Haushaltsaufstellung vorhergehenden Jahres – also im 1. Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 aus dem Jahr 2021 das BIP 2020), wodurch der Schuldenrahmen bewusst eingengt und die Rüstungsausgaben bewusst kleingerechnet würden. Mäße man die vor dem Ukraine-Krieg veranschlagten Rüstungsausgaben nach NATO-Kriterien aus dem 1. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 am gleichen BIP (des Jahres 2020), wie es dort zur Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme („Schuldenbremse“) getan worden sei, ergäbe das eine Quote von 1,65 Prozent des BIP.

Zudem betonte die Fraktion DIE LINKE., dass es im Sondervermögen Bundeswehr um keine Investitionen gehe, wie allenthalben behauptet werde, sondern um militärische Beschaffung. Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) nehme im § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b die militärische Beschaffung von Ausgaben für Investitionen ausdrücklich aus. Nach der Bundeshaushaltsordnung seien Ausgaben mit militärischem Bezug keine Investitionen, sondern konsumtive Ausgaben.

Der **Petitionsausschuss** hatte dem Haushaltsausschuss eine Bürgereingabe übermittelt. Die am 4. April 2022 eingereichte Petition (Ausschussdrucksache 20(8)597) enthält eine Beschwerde gegen das geplante Sondervermögen Bundeswehr in Höhe von 100 Milliarden Euro sowie dessen Verankerung im Grundgesetz. Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Haushaltsausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Die **Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** legten folgenden Antrag (Maßgabe-beschluss) auf Ausschussdrucksache 20(8)1442 vor:

„Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

1. Der Haushaltsausschuss begrüßt die Initiative der Bundesregierung zur Errichtung eines Sondervermögens Bundeswehr, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es besonders zur Abwicklung der Großprojekte aus dem Sondervermögen einer angepassten Organisation bedarf.
2. Der Haushaltsausschuss fordert die Bundesregierung auf,
 - a) die Beschaffung in der Bundeswehr zu beschleunigen und zu optimieren, um die notwendigen Investitionen in Ausrüstung und Material vornehmen zu können und
 - b) das Beschaffungswesen insgesamt durch eine Straffung der Prozesse, eine verstärkte Abstützung auf Rahmenverträge und marktverfügbare Lösungen, deutliche Vereinfachungen des Vergaberechts (u. a. geplantes Gesetz zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen der Bundeswehr – Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz) sowie eine angemessene Verlagerung der Nutzungsverantwortung zur Stärkung der Rolle der militärischen Organisationsbereiche zu entlasten.
3. Der Haushaltsausschuss erwartet von der Bundesregierung einen quartalsweisen Bericht (erstmalig zum 1. Oktober 2022) über die ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung, einschließlich eines Projekt- und Zeitplans.“

Dieser Maßgabebeschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(8)1444 wurde mitsamt dem Wirtschaftsplan auf Ausschussdrucksache 20(8)1445 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1409 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3

Die Vorschrift soll zum einen die Schließung der Fähigkeitslücken der Bundeswehr gewährleisten. Zum anderen soll die Vorschrift gewährleisten, dass über die Dauer des Sondervermögens hinaus ausreichend finanzielle Mittel zur Erreichung der NATO-Fähigkeitsziele in der dann gültigen Form (Überprüfung Wales-Kriterien 2024) zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorschrift verweist darauf, dass Maßnahmen zur Ertüchtigung und Stabilisierung von Partnerstaaten, zur Cybersicherheit und zum Zivilschutz in der Zuständigkeit des Bundes, die über den Bereich der Bundeswehr hinaus der Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit dienen, außerhalb des Sondervermögens finanziert werden.

Die Vorschrift stellt klar, dass sich die Finanzierung der Bundeswehr an der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit und dem Erreichen der jeweils gültigen Fähigkeitsziele orientieren soll.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift soll dem Haushaltsausschuss in Vergabeverfahren zu Rüstungsbeschaffungen, die aus dem Sondervermögen finanziert werden, ein gesetzliches Mitspracherecht eröffnen.

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass in Vergabeverfahren zu Rüstungsbeschaffungen, die aus dem Sondervermögen finanziert werden, ab einem Finanzvolumen von 25 Millionen Euro eine konstitutive Billigung der Maßnahmen durch den Haushaltsausschuss erforderlich ist.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift regelt die Tilgung der vom Sondervermögen aufgenommenen Kredite, die spätestens ab dem 1. Januar 2031 beginnen wird.

Zu Nummer 6

Die Inkrafttretensregelung wird in Artikel 3 einheitlich geregelt.

Zu Nummer 7

Dem Gesetz wird als Anlage der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr 2022 angefügt.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 5 Absatz 3 unter Artikel 1 und stellt die Einbeziehung von Verträgen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sicher, die nicht über das Sondervermögen finanziert werden.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 1. Juni 2022

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Ingo Gädechens
Berichterstatter

Dr. Sebastian Schäfer
Berichterstatter

Karsten Klein
Berichterstatter

Dr. Michael Ependiller
Berichterstatter

Victor Perli
Berichterstatter

